

Sachverhalts unter die in der Verfassung und im Gesetz enthaltenen und vorgegebenen Tatbestände einschliesslich der dazu in der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Ableitungen. Damit wird die Frage entschieden, ob der vom Gericht festgestellte Sachverhalt die von dem Rechtsschutzantragsteller begehrte Rechtsfolge nach sich zieht.<sup>186</sup>

b) Umfang

Die Entscheidungsgründe müssen das Ergebnis bzw. den Entscheidungsspruch «tragen», d.h. beide müssen einander entsprechen.<sup>187</sup> Daher wird in der deutschen Lehre<sup>188</sup> auch von den «tragenden» Rechtsgründen gesprochen. Sie sind der Kern der Entscheidungsgründe und häufig auch die einzig angegebenen Rechtsgründe. Ohne sie ist der Spruch nicht begründbar, d.h. aus dem Recht ableitbar. Sie «tragen» den Spruch und sind für ihn in dem Sinne entscheidungserheblich, als ohne sie die Entscheidung anders ausgefallen wäre.<sup>189</sup> Die «tragenden» Gründe sind mit anderen Worten die Gründe, mit denen die Entscheidung steht und fällt. Sie sind aus der Deduktion des Gerichtes nicht hinweg zu denken, ohne dass sich das Ergebnis, das im Spruch formuliert ist, ändert.<sup>190</sup> Es wird nicht selten strittig sein, welches im einzelnen Fall die entscheidungserheblichen Gründe sind, die den Spruch «tragen». Daher wird ein Gericht, das nicht nur Recht haben, sondern auch überzeugen will, wohl eher mehr als weniger Gründe für seine Entscheidung nennen.<sup>191</sup> Es dürfte sich wohl empfehlen, einen Mittelweg einzuschlagen, der sich zwischen allzu knapp und allzu ausführlich gehaltenen Entscheidungen bewegt.<sup>192</sup> Ein Urteil besticht jedenfalls nur dann, wenn

---

186 Siehe für das Zivilverfahren Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze III, § 417, Rz. 11.

187 Benda/Klein, S. 130, Rz. 311.

188 Vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 288 ff., Rz. 31 ff. Nach ihm lassen sich die Rechtsgründe als Teil der Gründe in nebensächliche, tragende und bindende Entscheidungsgründe unterteilen.

189 Vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 289, Rz. 35.

190 Wischermann, S. 93.

191 Vgl. Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 289, Rz. 35. Siehe für das Verwaltungsverfahren auch Kley, Grundriss, S. 259, wo er festhält, dass die Begründung um so ausführlicher sein muss, je stärker eine Entscheidung in individuelle Rechte eingreift oder Voraussetzungen für die wirtschaftliche Existenz eines Privaten schafft.

192 So für Deutschland Benda/Klein, S. 131, Rz. 312; vgl. auch Spanner, Aufgaben und Stil, S. 162 f., der ausdrücklich vor allzu ausführlichen Begründungen warnt, da sie